

Sitzung vom 7. März 2007

**320. Anfrage (BVK-Personalvorsorge des Kantons Zürich und ihre
Geschäfte mit Aktien der Swissfirst)**

Die Kantonsräte Ernst Züst, Horgen, Theo Toggweiler und Hansueli Züllig, Zürich, haben am 18. Dezember 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Die BVK hatte im Februar 2003 Aktien der Swissfirst AG mit einem Anlagevolumen von rund 25 Mio. Franken gekauft. Diese Aktienposition hat die BVK inzwischen abgebaut. Die Swissfirst ist vor einigen Monaten ins Rampenlicht eines grösseren Insiderskandals geraten, womit sich auch die Zürcher Staatsanwaltschaft und die Eidgenössische Bankenkommmission beschäftigen muss. Es geht primär darum, die Frage zu beantworten, ob im Vorfeld der Fusion der Swissfirst mit der Bank Bellevue Insidern Aktien angedient worden sind, um diesen daraus einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie entwickelte sich die Aktienposition der BVK mit Swissfirst vom Februar 2003 bis Ende November 2006 (Art der Transaktion, Datum, Anzahl gehandelter Aktien mit Angabe, ob über die Börse oder ausserbörslich gehandelt, Kaufs-/Verkaufskurs, Marktkurse)?
2. Welches Ergebnis (Gewinn oder Verlust in Franken unter Einbezug der Dividenden 2003 und 2004) erzielte die BVK mit der Aktienposition Swissfirst?
3. Welcher Insider der Swissfirst ist zu welcher Zeit bei der BVK im Vorfeld der Fusion der beiden Banken Swissfirst und Bellevue vorgestellt geworden, um Aktien der Swissfirst zu kaufen?
4. Wie kam es zum Verkauf der BVK von 75 000 Aktien der Swissfirst vom 31. August 2005 via die ZKB? Sind diese Aktien über die Börse oder ausserbörslich verkauft worden? Welche Stelle/Person bei der BVK hat den Auftrag für den Verkauf der Swissfirst-Aktien gegeben?
5. Falls die Swissfirst-Aktien der ZKB ausserbörslich angedient worden sind: Wie weit lassen sich diese 75 000 Aktien bei der ZKB weiterverfolgen (Nostro Position und/oder Dritte)? Für diesen Punkt wird der Regierungsrat ersucht, die ZKB um die Beantwortung der kantonsrätlichen Anfrage zu bitten.

6. Welches ist der Stand der Untersuchung der Zürcher Staatsanwaltschaft in der Swissfirst-Affäre? Welcher Zeitraum im Vorfeld der Fusion wird als kritisch betrachtet für Insidertransaktionen? Hat die Zürcher Staatsanwaltschaft auch Zugriff auf die Erkenntnisse der Eidgenössischen Bankenkommision? Wann ist mit ersten Untersuchungsergebnissen der Zürcher Staatsanwaltschaft in der Swissfirst-Affäre zu rechnen?

Die regierungsrätliche Antwort dieser Anfrage ist von der kantonalen Finanzkontrolle zu begleiten. Es wird dabei um allfällig weitere wichtige Informationen und Hinweise für die Beurteilung der Swissfirst-Aktiengeschäfte der BVK gebeten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Züst, Horgen, Theo Toggweiler und Hansueli Züllig, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die BVK erwarb im Februar 2003 eine Position über 150 000 Namenaktien der Swissfirst AG zu einem Kurs von Fr. 165.37. Die Titel wurden ausserbörslich über die Swissfirst erworben. Die ausführende Bank hat derartige Transaktionen der Schweizer Börse zu melden.

Vom 30. Oktober 2003 bis 2. März 2006 wurde der Bestand infolge der enttäuschenden Kursentwicklung über die ZKB etappenweise verkauft. Die einzelnen Transaktionen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Trans- aktion	Buchungs- datum	Anzahl N-Aktien	Bestand BVK	EP/Stk CHF	Kauf/- Ver- kaufs- kurs CHF	Markt- kurs	Kauf-/Ver- kaufsbetrag Netto CHF	Bank	Ausser- börslich (A) Börslich (B)
Kauf	03.02.2003	150'000	150'000	165.3733	165.37		24'805'995.00	Swiss- first	A
Verkauf	30.10.2003	-3'000	147'000		130.68		391'718.15	ZKB	B
Verkauf	05.12.2003	-10'000	137'000		121.02		1'209'211.30	ZKB	B
Verkauf	12.12.2003	-13'900	123'100		124.82		1'733'473.25	ZKB	B
Bestand	31.12.2003		123'100			125.00	15'387'500.00	ZKB	B
Verkauf	30.01.2004	-11'500	111'600		136.32		1'566'326.80	ZKB	B
Verkauf	12.02.2004	-11'900	99'700		138.31		1'644'504.25	ZKB	B
Div. 2003	12.05.2004		99'700			1.20	77'766.00	ZKB	B
Bestand	31.12.2004		99'700	165.3733		104.00	10'368'800.00	ZKB	B
Split 1:2	17.05.2005	199'400	199'400	82.875		50.00	9'970'000.00	ZKB	B
Verkauf	31.08.2005	-75'000	124'400		55.67		4'171'618.50	ZKB	B
Verkauf	29.09.2005	-90'500	33'900		67.42		6'096'350.80	ZKB	B
Kap.- reduktion	30.09.2005	CHF 0.50 auf	33'900			0.40	13'560.00	ZKB	B
Div. 2004*	30.09.2005	CHF 0.10 CHF 4.40	33'900			5.00	110'175.00	ZKB	B
Verkauf	05.12.2005	-10'179	23'721		79.78		811'350.55	ZKB	B
Bestand	31.12.2005		23'721			80.00	1'897'680.00	ZKB	B
Verkauf	02.03.2006	-23'721	0		89.76		2'127'389.45	ZKB	B
Saldo							-4'852'550.95		

*Extr dividende 2004

Zu Frage 2:

Bei einem Kaufpreis von insgesamt Fr. 24'805'995 und einem Verkaufserlös, einschliesslich der Dividenden für die Jahre 2003 und 2004, von Fr. 19'953'444.05 bezifferte sich der Negativsaldo auf Fr. 4'852'550.95.

Die inländischen Aktienanlagen der BVK setzen sich mehrheitlich aus der Subkategorie «indexierte SMI-Anlagen» (SMI) sowie als Ergänzung aus der Subkategorie der aktiv bewirtschafteten «Small & Mid Cap-Anlagen» (SMC) zusammen. Die Aktien der Swissfirst wurden innerhalb der Subkategorie SMC geführt. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über den Anlagerfolg auf den SMC-Anlagen im Vergleich zu den SMI-Anlagen:

Kategorie	31. 12. 2003	31. 12. 2004	31. 12. 2005	31. 12. 2006
Performance SMI-Anlagen	16,5%	7,3%	35,1%	16,5%
Performance SMC-Anlagen* (Benchmark)	30,8% (35,0%)	17,9% (12,6%)	33,9% (35,3%)	38,7% (37,3%)
Kursgewinne SMC-Depot *	86,8 Mio. Fr.	56,7 Mio. Fr.	112,7 Mio. Fr.	191,1 Mio. Fr.

* inkl. Swissfirst

Das negative Ergebnis der Investition in Swissfirst-Aktien vermochte die weit überdurchschnittliche Performance der Anlagekategorie «Small & Mid Cap» in den letzten Jahren daher nur leicht zu trüben.

Zu Frage 3:

Vor der Fusion im September 2005 trat Thomas Matter von der Swissfirst AG, in Kenntnis des Swissfirst-Aktionariats, auch mit der Vermögensverwaltung der BVK in Kontakt und erkundigte sich danach, ob die BVK gewillt sei, Aktien an die Swissfirst zu verkaufen. Da jedoch keine stichhaltigen Gründe für einen Verkauf genannt werden konnten und die BVK den Verkaufsauftrag seit geraumer Zeit fest bei der ZKB platziert hatte, trat die BVK auf die Offerte nicht ein.

Zu Frage 4:

Die ZKB war beauftragt, die Aktien der BVK zu marktkonformen Kursen und infolge des begrenzten Handelsvolumens schrittweise verteilt über mehrere Monate zu verkaufen. Mit Valuta 31. August 2005 stellte eine der ZKB unbekannte Gegenpartei einen Geldkurs mit Hidden size (verdeckte Stückgrösse der Kauforder), den die ZKB auf Grund der Verkaufsauftrag der BVK im Umfang von 75 000 Namenaktien bedienen konnte. Die Verkaufstransaktionen erfolgten ausschliesslich über die Börse. Der Leiter Vermögensverwaltung der BVK war für die Wertpapiertransaktionen der BVK zuständig.

Zu Frage 5:

Mit Brief vom 23. Januar 2007 nimmt das Präsidium der ZKB zu dieser Frage wie folgt Stellung:

«Der Verkauf der 75 000 Swissfirst-Aktien, Valor 337 681, wurde in der Zeit vom 18. August bis 31. August 2005 – im Auftrag der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich – börslich über die SWX abgewickelt. Da die Swissfirst-Aktien demzufolge nicht ausserbörslich verkauft wurden, erübrigen sich gemäss der kantonsrätlichen Anfrage weitere Ausführungen.»

Zu Frage 6:

Es entspricht ständiger Praxis des Regierungsrates, dass zu laufenden Strafverfahren auch im Rahmen von Anfragen des Kantonsrates keine Auskunft erteilt wird. Was die Strafuntersuchungsbehörden betrifft, ist die Auskunftserteilung nur unter den strengen Voraussetzungen von § 34 der Strafprozessordnung (LS 32) zulässig. Lediglich zu den letzten beiden Punkten von Frage 6 kann Folgendes festgehalten werden:

Die Eidgenössische Bankenkommision hat gemäss Art. 35 Abs. 6 des Börsengesetzes eine gesetzliche Mitwirkungspflicht bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen, die sie im Rahmen ihrer staatlichen Aufsichtstätigkeit festgestellt hat. Dementsprechend ist sie gegenüber den Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich der Erkenntnisse auskunftspflichtig, die für die Strafverfolgung von Bedeutung sind. Es handelt sich hier um einen Anwendungsfall der Rechtshilfe im Sinne von Art. 356 StGB (vgl. auch BGE 123 IV 157 ff.).

Untersuchungsergebnisse liegen vor; die Untersuchung befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium.

Die Finanzkontrolle teilte auf Anfrage mit, sie habe keine weiteren Informationen und Hinweise zu den Swissfirst-Aktiengeschäften.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi